

Feuerwehr Isselbach - Giershausen – Ruppenrod e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen“ Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Isselbach - Giershausen - Ruppenrod e. V. „
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Isselbach, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landes-Brand- und Katastrophenschutz Gesetz in der jeweils gültigen Fassung zu fördern.
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Isselbach
 - b) durch Förderung und Betreuung einer Jugendfeuerwehr;
 - c) durch Pflege der Kameradschaft und die gesellschaftliche Verbindung zwischen Bürgern und Feuerwehrangehörigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" § 52 Abgabenverordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der sich im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befindet und die Zwecke und Aufgaben des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, soweit er noch nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Isselbach ist.
- (3) Mitglied des Vereins sind die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Vereinszweck gefährdet oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschluss ist der Einspruch innerhalb eines Monats möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Forderungen des Vereins gegenüber ausscheidenden Mitgliedern bleiben erhalten.

§5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen benannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§6 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

(3) Der Beitrag ist Jährlich zu zahlen.

(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag können zur Förderung des Vereins freiwillige Beiträge (Spenden) geleistet werden.

§7. Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

(1) Die Organe beschließen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(3) Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Diez.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Befugnisse und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

- (1)Wahl des Vorstandes;
- (2)Wahl von zwei Rechnungsprüfern ;
- (3)Entlastung des Vorstandes;
- (4)Änderung der Satzung;
- (5)Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6)Auflösung des Vereins;
- (7)Geschäftsbericht des Vorstandes;
- (8)Eingebrachte Anträge;
- (9)Bericht der Kassenprüfer.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dreiviertelmehrheit ist bei Beschlüssen über Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvorstand (Zusammensetzung und Wahl)

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Feuerwehrausschuss

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gleichzeitig im Feuerwehrausschuss tätig sein.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

einem Vorsitzenden mit Stellvertreter,
einem Schriftführer mit Stellvertreter,
einem Kassierer mit Stellvertreter
und drei Beisitzern

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus

dem Wehrführer mit Stellvertreter,
den Gruppenführern,
dem Gerätewart mit Stellvertreter,
und dem Jugendwart mit Stellvertreter

- (3) Gewählt wird durch Handzeichen, bei mehreren Vorschlägen geheim. Wiederwahl ist zulässig.
(4) Die Vorstandswahl leitet der Wahlleiter.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (8) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind jeweils alleine vertretungsberechtigt in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (9) Der Vorstand wird für 4 Geschäftsjahre gewählt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden.
- (11) Die Amtsgeschäfte eines ausgeschiedenen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Stellvertreter übernommen.

§11 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (4) Die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse ist ehrenamtlich.
- (5) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden zur Deckung der baren Auslagen nach vorherigem Beschluss des Vorstandes gezahlt.
- (6) Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht.

§12 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen;
 - b) Zahlungen mit Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anzuweisen;
 - c) die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt zu turnusgemäßen Mitgliederversammlungen einen Kassenbericht und einen Kassenabschluss an.
- (3) Der Abschluss ist der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
- (4) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben.
- (6) Überschüsse, die sich bei Abschluss der Kasse ergeben, sind zur Betreuung von satzungsgemäßen Ausgaben der nächsten Jahre zu verwenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung bewirkt werden, welche mit einer Dreiviertelmehrheit dafür sein muss.

(2) Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Isselbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2008 in Kraft getreten.